

einen Abt oder Mönch aus einem anderen Konvent entgegen der königlichen Anordnung in den Prümer einweisen zu wollen, als eigenständiger Satz und damit als unabhängige Sinneinheit zu begreifen ist. Schließlich steht aber auch diese Bestimmung der Vorstellung entgegen, Pippin hätte gewollt, daß ein neuer Abt immer aus Meaux kommen sollte.

Mit seiner Erklärung, keinen fremden Abt in Prüm einweisen zu wollen, entsprach Pippin vielmehr den kirchenrechtlichen Beschlüssen seiner Zeit, an denen er sogar selbst mitgewirkt hatte. Die Frage, ob der Kandidat aus dem eigenen Kloster stammen mußte, oder ob auch ein fremder Mönch wählbar sei, war bis dato immer wieder auf Konzilien diskutiert worden. Die Kanones von Nikaia (325) und Karthago (401) hatten hierzu eindeutig festgelegt, daß der zukünftige Abt ausschließlich aus dem eigenen Kloster kommen durfte²³. Auch wenn dieser Grundsatz im Rahmen der Klosterreformen des 8./9. Jahrhunderts immer mehr gelockert werden sollte, wurde noch im Mai 757 auf einer Synode in Compiègne dem Konvent des von Bischof Chrodegang von Metz gestifteten Klosters Gorze *unacum comeatu et voluntate Pippini regis* die Wahl eines auswärtigen Kandidaten lediglich als letzter Ausweg gestattet, um auf diese Weise doch noch eine geeignete Person als Vorsteher gewinnen zu können²⁴. Diese Synode sowie eine gleichzeitige Reichsversammlung hatte der fränkische Herrscher selbst einberufen. Von den Bischöfen, die an dieser Synode und auch an der damaligen Beschlußfassung teilgenommen hatten, gehörten immerhin vier auch zu den Zeugen für das Prümer Privileg Pippins von 762²⁵. Sollte also Pippin bereits fünf Jahre nach der Synode und noch

23) Vgl. Hubertus SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024-1125) (Quellen und Abh. zur mittelhochdeutschen KG 78, 1995) S. 112 und 135.

24) MGH Conc. 2/1 S. 61 Z. 23-26 und S. 62 Z. 1 f.: (...) *et, iuxta dispensationem divinam cum abbas de ipso monasterio ad Dominum migraverit, quem unanimiter omnis illa monachorum congregatio obtine regula compertum et vite meritis congruentem elegerint, una cum consensu et voluntate memorate urbis episcopi ipsum sibi habeant abbatem et, si in ipsa congregatione, quod absit, non potuerint talem invenire, qui eos regulariter regat, tunc ipse pontifex cum consensu et voluntate eorum de alio monasterio eligat abbatem*. Zu dieser Synode vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte Reihe A, 1989) S. 76-79. – Papsturkunden, die ja eventuell eine Bestätigung der Abtwahlregelung enthalten haben könnten, hat das Kloster wohl vor 1100 nicht besessen. Die im Prümer „Liber aureus“ in Abschriften aus dem frühen 12. Jahrhundert enthaltenen Dekrete, die dort Papst Nikolaus I. (858-867) zugeschrieben werden (MGH Epp. 6 S. 678 f.), sind wohl erst zur Zeit des Eintrags aus mehreren auswärtigen Vorlagen auf Prüm verfälscht worden. Vgl. hierzu WISPLINGHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 8) S. 456-461.

25) Adalfrid von Noyon, Fulcharius von Tongern-Lüttich, Meginaud von Würzburg und Vulframnus von Meaux. Vgl. BM² 85a und 95.